



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**

November 2018

---

# **Vernehmlassung zur Änderung der Postverordnung: Neue Erreichbarkeitsvorgaben**

## Zusammenfassung der Ergebnisse

---

## Inhalt

1	Einleitung .....	2
2	Allgemeine Bemerkungen und über den Verordnungsentwurf hinausgehende Forderungen...	3
2.1	Agenturmodell grundsätzlich.....	3
2.2	Arbeitsbedingungen und Ausbildung des Agenturpersonals.....	3
2.3	Angebot in Agenturen.....	3
2.4	Weitere Forderungen und Bemerkungen .....	4
3	Zu den einzelnen Bestimmungen.....	4
3.1	Art. 33 Abs. 4 / Art. 44 Abs. 1: Erreichbarkeit – Raumkriterium.....	4
3.2	Art. 33 Abs. 5 <sup>bis</sup> / Art. 44 Abs. 1 <sup>ter</sup> : Erreichbarkeit – Dichtekriterium.....	5
3.3	Art. 33 Abs. 8 / Art. 44 Abs. 4: Erreichbarkeit – Planungsdialo g .....	6
3.4	Art. 33 Abs. 9 / Art. 44 Abs. 5: Erreichbarkeit – elektronische Karte.....	7
3.5	Art. 34 Abs. 1: Frist vor der geplanten Schliessung oder Umwandlung.....	7
3.6	Art. 34 Abs. 4: PostCom – Schlichtungsverfahren.....	7
3.7	Art. 34 Abs. 5 Bst. b: Empfehlung PostCom .....	8
3.8	Art. 44 Abs. 1 <sup>bis</sup> : Bareinzahlungen an der Wohnadresse .....	8

---

## 1 Einleitung

In Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Vernehmlassungsgesetz (SR 172.061) hörte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die betroffenen Kreise zum Änderungsentwurf der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) an. Die Vernehmlassung wurde am 27. Juni 2018 eröffnet und endete am 31. August 2018.

Das BAKOM erhielt 46 Stellungnahmen (siehe Anhang). Es hat die Stellungnahmen im Originalwortlaut für die Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht ([www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Das BAKOM > Organisation > Rechtliche Grundlagen > Vernehmlassungen).

Der Vernehmlassungsentwurf sieht die Schaffung der rechtlichen Grundlagen vor, damit die Erreichbarkeit der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten in Zukunft differenzierter sichergestellt werden. Insbesondere ist die Erreichbarkeit neu auf Stufe Kanton zu gewährleisten und die Kommunikation zwischen der Schweizerischen Post und Kantonen sowie Gemeinden zu intensivieren. Die Verordnungsanpassungen sollen dazu beitragen, dass Wirtschaft und Bevölkerung auch in Zukunft mit ausgezeichneten Post- und Zahlungsverkehrsdiensten versorgt werden.

Die Kantone AI, BE, BL, GL, NE, OW, und TG sowie der Schweizerische Gewerbeverband (sgv), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) und die SVP sind mit dem Vorentwurf vollumfänglich einverstanden. Die SVP äussert sich jedoch kritisch zur Gesamtentwicklung der Post und wird diese auf künftig beobachten.

Die Grünliberalen und die Handelskammer beider Basel (HKBB) lehnen die Vorlage vollumfänglich ab. Die Grünliberalen sehen keine Notwendigkeit für eine Verschärfung der Erreichbarkeitsvorgaben. Vielmehr wäre eine Lockerung der bestehenden Vorgaben zu prüfen, damit sich die Schweizerische Post fit für die Zukunft machen kann. Auch die HKBB befürchtet vor dem Hintergrund des digitalen Wandels langfristig eine Schwächung der Grundversorgung, weil die Vorlage die Nachfrageseite ausblendet und eine Modernisierung des Angebots behindert oder zumindest verzögert.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband verzichtet auf eine Stellungnahme, da die Vorlage die Arbeitgeber nicht direkt betreffe.

## **2 Allgemeine Bemerkungen und über den Verordnungsentwurf hinausgehende Forderungen**

Die Stellungnehmenden monierten auch diverse Punkte, die über die Vernehmlassungsvorlage hinausgehen. Die zusätzlichen Forderungen betreffen insbesondere das Agenturmodell, welches im Grundsatz begrüsst wird. Gleichzeitig gab es zahlreiche Eingaben zur Qualität des Agenturmodells an sich, zu den Arbeitsbedingungen des Agenturpersonals und dem Dienstleistungsangebot der Agenturen.

### **2.1 Agenturmodell grundsätzlich**

Die Kantone AG und TI fordern gesetzliche Vorgaben zur Qualitätssicherung in Agenturen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), transfair und der Kanton GR erachten das Agenturmodell als Ersatz für eine Poststelle als ungeeignet, weil die Agentur nicht den vollen Service bieten könnten sowie räumlich rund personell an Kapazitätsgrenzen stossen würden. Der Kanton NW fordert, dass auf Verordnungsstufe geregelt wird, dass in den Agenturen grundsätzlich das gleiche Angebot wie in den Poststellen erhältlich ist.

Die Konsumentenorganisationen SKS, FRC und asci sowie der Kanton VD unterstützen im Grundsatz das Agenturmodell. Um zukünftig dauerhafte Agenturlösungen zu ermöglichen, erachten sie aber die Aufnahme einer neuen Bestimmung als erforderlich, welche die Post verpflichtet, den Agenturpartnern, welche Postdienste in ihrem Namen erbringen, attraktive und langfristigen Konditionen anzubieten. Die SP fordert mindestens eine kostendeckende Entschädigung für die Agenturpartner.

Angesichts der Tatsache, dass keine Vorgabe bezüglich der Qualität in den Agenturen in die Verordnung aufgenommen wird, möchte Travail Suisse darüber informiert werden, welche Vorkehrungen die Schweizerische Post diesbezüglich trifft und verlangt zudem den Einbezug der Sozialpartner.

Die Post verlangt in Ziff. 1.2.4 des Erläuterungsberichts die Streichung des Passus «Angesichts des geplanten Ausbaus ... soll die Post weiterführen.». Sie begründet diese Forderung damit, dass eine diesbezügliche Vorgabe in der Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung nie diskutiert wurde.

### **2.2 Arbeitsbedingungen und Ausbildung des Agenturpersonals**

Die Kantone TI, VS, SG, die Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) und die AG Berggebiet fordern eine rasche Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Ausbildung des Agenturpersonals. Eine regulatorische Anpassung sei jedoch nicht zwingend nötig (Kanton TI, SAB, AG Berggebiet).

Die Gewerkschaften (syndicom, SGB, transfair, Travail Suisse) und die SP verlangen, dass auch von Agenturpersonal erbrachte Postdienstleistungen zu den Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) erbracht werden müssen, damit es nicht zu einer ständigen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen kommt. Die Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeitsbedingungen des Agenturpersonals seien an die geltenden GAV-Bedingungen anzupassen und die Agenturpartner mindestens kostendeckend zu entschädigen.

### **2.3 Angebot in Agenturen**

Von mehreren Seiten wurde der ungenügende Barzahlungsverkehr für KMU in Regionen ohne Poststelle bemängelt (Kantone TI, GR, SZ, VS, VD; SAB, AG Berggebiet; sgV, CVP). Die Post sei aufzufordern, geeignete Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

Auch die Möglichkeit von Bareinzahlungen in Agenturen wird verschiedentlich verlangt (Kantone TI, GR, SZ, SG, NW; SAB und AG Berggebiet; syndicom). Die SAB und die AG Berggebiet erachten die Argumentation, wonach die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei Bareinzahlungen in Agenturen verunmögliche, in keiner Weise stichhaltig. Sie fordern, dass die Post rasch die nötigen Massnahmen trifft, damit Bareinzahlungen in Agenturen in Zukunft möglich sind.

## 2.4 Weitere Forderungen und Bemerkungen

Der Kanton AR bringt ein, dass Art. 33 Abs. 2, wonach pro Raumplanungsregion eine Poststelle vorhanden sein muss, für eine flächendeckende Versorgung nicht geeignet ist.

Der Kanton ZH möchte eine Befristung der neuen Bestimmungen auf 5 bis 7 Jahre. Danach sollen die Vorgaben neu evaluiert werden.

Die Erreichbarkeitsvorgaben sollen künftig unter Einbezug der betroffenen Stakeholder regelmässig evaluiert werden (vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 1.2.5). Der Kanton LU beantragt, in der Verordnung den Begriff «Stakeholder» zu definieren.

Der Kanton VS fordert, dass die Post die Kosten der Grundversorgung transparent ausweisen muss und dieser Ausweis von externen Experten insbesondere auch auf die interne Leistungsverrechnung hin geprüft wird. Weiter soll in Art. 43 Abs. 2 Bst. e VPG der Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bargeld am jeweiligen Bezugspunkt ersatzlos gestrichen werden, so dass der Bargeldbezug vom eigenen Zahlungsverkehrskonto künftig in allen Poststellen möglich ist.

Der Kanton UR verlangt, dass bei der Überprüfung einer Poststelle ergänzend zu den Erreichbarkeitskriterien auch geplante wirtschaftliche Entwicklungsprojekte, welche einen Aufschwung für die Region bringen könnten, mitberücksichtigt werden.

Syndicom fordert gesetzliche Vorgaben zu den Öffnungszeiten einer Poststelle. Die betroffenen Gemeinden sollen bei deren Festlegung beigezogen werden.

Die FDP bringt ein, dass sie trotz Ablehnung der Motion 17.3011 der KVF-N vom 14. Februar 2017 an der Forderung nach gleich langen Spiessen im Schweizer Postmarkt für die privaten Anbieterinnen und die Post festhalte.

Die SP verlangt ein Moratorium für weitere Schliessungen, bis eine konzeptionelle Netzplanung vorliege und die politische Debatte über die langfristige Gestaltung des Netzes geführt sei. Sie fordert einen grundsätzlichen Ausbau des Service Public für die bzw. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und anderen Unternehmen der öffentlichen Hand. Der Kanton TI fordert ein Moratorium für Schliessungen von Poststellen bis zum Inkrafttreten der neuen Erreichbarkeitsvorgaben. Der Kanton JU wiederum verlangt ein Moratorium für bereits geplante Schliessungen, solange bis zwischen der Post und den zuständigen kantonalen Stellen ein richtiger Dialog initiiert sei.

## 3 Zu den einzelnen Bestimmungen

### 3.1 Art. 33 Abs. 4 / Art. 44 Abs. 1: Erreichbarkeit – Raumkriterium

Neu soll die Erreichbarkeit auf Kantonstufe statt als schweizweiter Durchschnittswert ausgewiesen werden. Für die Zahlungsverkehrsdienstleistungen soll zudem die zeitliche Vorgabe auf 20 Minuten reduziert werden. So müssen pro Kanton 90 % der ständigen Wohnbevölkerung innert 20 Minuten eine Poststelle oder Agentur erreichen bzw. Barzahlungsdienstleistungen tätigen können. Weiterhin soll für Gebiete, in denen ein Hausservice angeboten wird, eine Erreichbarkeit von 30 Minuten gelten. In Gebieten, die nur über eine Agentur verfügen, muss die Post künftig die Bareinzahlung am Domizil anbieten.

Die Regionalisierung der Erreichbarkeitsvorgabe wie auch die Herabsetzung der zeitlichen Vorgabe für Zahlungsverkehrsdienstleistungen auf 20 Minuten wird mehrheitlich begrüsst.

Für den Kanton AG ist die Abstufung auf Kantonebene aufgrund seiner ausgeprägten Gemeindestruktur noch zu grob.

Der Kanton TI begrüsst zwar die grössere Differenzierung auf kantonaler Ebene, hält jedoch gleichzeitig fest, dass es sich dabei um minimale Vorschriften handle, welche die Suche nach grosszügigeren und die regionalen Bedürfnisse respektierende Lösungen nicht verunmöglichen dürfe.

Die Kantone SO und ZG verlangen eine Anpassung des Versorgungsgrades. Der Kanton SO fordert eine bessere Erreichbarkeit der postalischen Zugangspunkte im ländlichen Raum. Der Kanton ZG erachtet den Versorgungsgrad von 90 % der ständigen Wohnbevölkerung für städtische Gebiete als zu gering. In städtischen Verhältnissen solle 100 % der Bevölkerung vom Zugang zum Postnetz profitieren können.

Der Kanton VD fordert eine Senkung der Erreichbarkeit auf 15 Minuten. Für grosse Kantone soll eine weitere Unterteilung vorgenommen und so beispielsweise die Erreichbarkeitsvorgaben pro Verwaltungsbezirk erfüllt werden.

Der SGB begrüsst die Regionalisierung und die Anpassung der Erreichbarkeit für Zahlungsdienste auf 20 Minuten. Weil aber die Agentur nicht das gleiche Angebot wie eine Poststelle aufweise, werde mit der Regionalisierung die qualitative Verschlechterung des Service Public dennoch nicht aufgehalten.

Syndicom, die SP und Travail Suisse äussern Zweifel, dass mit der neuen Regelung eine wirkliche Verbesserung für die ländlichen Regionen einhergeht.

Die FDP lehnt die Herabsetzung der Zeitvorgabe für Zahlungsverkehrsdienste ab, da dies dem Trend zur Digitalisierung des Zahlungsverkehrs widerspreche.

Der Kanton FR fordert, dass bei der Bestimmung der Erreichbarkeit auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränkter Mobilität berücksichtigt werden (Barrierefreiheit).

Mehrfach wird vorgebracht, dass der Hausservice keine passende Alternative zur Poststelle oder einer Agentur darstelle, weshalb es auch ungerechtfertigt sei, dass im Falle eines Hausservices eine längere Zeitvorgabe von 30 Minuten gelte (Kanton SG, syndicom, SGB, transfair, SP). Auch in diesen Fällen solle eine Poststelle oder Agentur innert 20 Minuten erreichbar sein.

Die Post schlägt eine Anpassung in Ziff. 1.2.3 des Erläuterungsberichts vor: «..., jedoch sind die neuen kantonalen Erreichbarkeitsvorgaben für Post- und Zahlungsverkehrsdienste bezüglich zeitlicher Vorgabe zu vereinheitlichen.».

### **3.2 Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> / Art. 44 Abs. 1<sup>ter</sup>: Erreichbarkeit – Dichtekriterium**

Zusätzlich zur zeitlichen Erreichbarkeitsvorgabe soll ein Dichtekriterium eingeführt werden. Demnach soll in städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss der Definition des Bundesamts für Statistik (BFS) mindestens ein bedienter Zugangspunkt gewährleistet sein. Beim Überschreiten der Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder Beschäftigten ist ein weiterer Zugangspunkt zu betreiben.

Dem Kanton AG ist das Kriterium zu grobkörnig. Andere fordern konkret die Senkung des Schwellenwertes auf 10'000 bzw. 12'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder Beschäftigte (Kanton VD, SP, SSV, CP, Travail Suisse, transfair).

CP fordert, dass mindestens eine Poststelle pro Stadt gewährleistet sein muss.

Der Kanton VD möchte eine Änderung des Begriffs «Zugangspunktes» in «Poststelle».

Die FDP lehnt die Bestimmung insgesamt ab. Es sollten vielmehr die Zugangskriterien dominieren.

Syndicom, SGB und die SP begrüßen, dass mit dem Dichtekriterium den Städten künftig ebenfalls eine gewisse Grundversorgung garantiert wird. Sinnvoll sei das neue Kriterium jedoch nur, wenn in den entsprechenden Zugangspunkten das ganze Grundversorgungsangebot vorhanden ist.

Die Post gibt zu bedenken, dass sie Rechtssicherheit brauche, welche Daten des BFS bei der Erreichbarkeitsberechnung anzuwenden sei. Insbesondere sei das Vorgehen bei Änderungen in der Datengrundlage durch das BFS zu regeln. Weiter schlägt die Post vor, die Bestimmung mit einem weiteren Absatz zu ergänzen, welcher der Post eine Frist von 18 Monaten gibt, um einen Zugangspunkt zu eröffnen, wenn die Schwelle von 15'000 Einwohner oder Beschäftigte überschritten wird.

Bezüglich des Dichtekriteriums bei den Zahlungsverkehrsdiensten kritisiert die Post, dass die Verknüpfung mit den Barzahlungsdiensten das Format der Agentur ausschliesse. So müsse sie in jedem Fall einer Überschreitung der Schwelle eine Poststelle eröffnen. Dies widerspreche dem Grundsatz der Technologieneutralität im Bereich der Grundversorgung im Zahlungsverkehr. Sie schlägt die ersatzlose Streichung von Art. 44 Abs. 1<sup>ter</sup> vor.

### **3.3 Art. 33 Abs. 8 / Art. 44 Abs. 4: Erreichbarkeit – Planungsdialog**

Der Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen soll eine regelmässige Abstimmung und Koordination von unterschiedlichen Versorgungsdienstleistungen und –infrastrukturen im jeweiligen Kanton sicherstellen. Die Kantone stellen die Koordination und Kommunikation mit ihren Gemeinden in geeigneter Weise sicher.

Der Planungsdialog wird mehrheitlich begrüsst und als wertvolles Instrument für die mittelfristige Planung des Postnetzes angesehen. Gleichzeitig wird oft eingebracht, dass dadurch der Austausch mit den Gemeinden nicht geschwächt werden dürfe (SSV, SGB, FRC, asci, SKS, syndicom, SP, transfair, Kantone VS, ZH, LU, GE).

Die SAB, die AG Berggebiet und der Kanton TI fordern die Aufnahme des Planungsdialogs in die periodische Evaluation der Erreichbarkeitskriterien.

Travail Suisse und transfair bringen ein, dass in der Verordnung konkretisiert werden müsse, in welcher Regelmässigkeit der Planungsdialog stattfinden solle.

Der Kanton SH beantragt die Streichung des Satzes «Die Kantone stellen die Kommunikation mit ihren Gemeinden sicher.». Es liege in der Organisationshoheit der Kantone darüber zu befinden, wann und wie sie die Gemeinden über die Gespräche mit der Post informieren.

Der Kanton JU erachtet als wichtig, dass die Post offen und mit der Bereitschaft zum Dialog in die Gespräche mit den Kantonen komme.

Der Kanton ZG fordert, dass im Rahmen des Planungsdialogs auf Antrag des Kantons von der Mindestversorgung im städtischen Raum abgewichen werden kann, sofern der entsprechende Zugangspunkt an einem anderen Ort im Kanton verbleibt.

Die Post verlangt ebenfalls die Möglichkeit, im Rahmen des Dialogs Lösungen zu finden, die den involvierten Parteien vernünftig erscheinen, aber von den Erreichbarkeitsvorgaben abweichen. Sie schlägt eine Bewilligungspflicht durch die PostCom vor. Sollte diese Forderung nicht aufgenommen werden, sei sicherzustellen, dass die Post eine Übergangsfrist für die Öffnung eines neuen Zugangspunkts erhalte. Während dieser Zeit dürfe die PostCom keine Sanktionen wegen Nichterfüllen der Vorgaben erheben. Des Weiteren erachtet die Post die Streichung von Art. 44 Abs. 4 als sachgerecht, da diese Bestimmung dem Grundsatz der Technologieneutralität im Bereich der Grundversorgung im Zahlungsverkehr widerspreche.

### **3.4 Art. 33 Abs. 9 / Art. 44 Abs. 5: Erreichbarkeit – elektronische Karte**

Die Post muss eine interaktive, elektronisch abrufbare Karte zur Verfügung stellen, welche über die Standorte der verschiedenen Zugangspunkte, deren Angebote und Öffnungszeiten Auskunft gibt.

Die Bestimmung wird grösstenteils gutgeheissen.

Syndicom, die SP und der Kanton VD fordern, dass die Karte auch geplante Veränderungen des Poststellen- und Agenturennetzes abbildet.

Die SKS empfiehlt anstelle von «...eine im Internet abrufbare Karte...» den Begriff «eine elektronisch abrufbare Karte» zu verwenden.

Für transfair ist der Kundennutzen der neuen Bestimmung nicht auf den ersten Blick erkennbar.

Der Kanton FR fordert, dass die Karte barrierefrei ausgestaltet ist, so dass die Informationen auch für Menschen mit Sehbehinderung abrufbar sind.

Die Post bringt die folgende Anpassung ein: «Die Post stellt im Internet ein interaktives System mit Suchfunktion und Karte zur Verfügung, das über die Standorte der Zugangspunkte Auskunft gibt.».

### **3.5 Art. 34 Abs. 1: Frist vor der geplanten Schliessung oder Umwandlung**

Der Entwurf sieht vor, dass die Post mindestens 6 Monate vor der geplanten Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle oder Agentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören muss.

Vielfach wird gefordert, diese Frist auf 12 Monate zu erhöhen (SGB, syndicom, transfair, Travail Suisse, SP, Kantone VS, AR, NW, VD, ZG).

### **3.6 Art. 34 Abs. 4: PostCom – Schlichtungsverfahren**

Können sich die Gemeinden und die Post nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, kann die PostCom angerufen werden. Diese führt ein Schlichtungsverfahren mit den betroffenen Stellen durch und kann diese zu einer Verhandlung einladen. Neu soll die PostCom auch den Kantonen die Gelegenheit erteilen können, eine Stellungnahme abzugeben.

Travail Suisse, transfair und der Kanton VS fordern, dass die PostCom die betroffenen Stellen zur Verhandlung einladen muss.

Der Kanton ZG und Travail Suisse erachten einen obligatorischen Einbezug der Kantone in das Schlichtungsverfahren als notwendig.

Der Kanton ZH hingegen begrüsst es, dass es der PostCom freisteht, die Kantone zur Stellungnahme einzuladen. Der Kanton SG verlangt die Streichung des Einbezugs der Kantone. Den Gemeinden sei wiederum im Rahmen der Verhandlung vor der PostCom die Einsicht in die Datengrundlage für den Entscheid der Post zu gewähren.

Der SKS verlangt, dass auch den Gemeinden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der SGB begrüsst die Kompetenz der PostCom zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens, bemängelt jedoch, dass die Vorgaben griffiger formuliert werden müssten.

Der Kanton BS verlangt, dass auch die Bürgerinnen und Bürger zu berechtigten seien, eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle oder Agentur bei der PostCom einzureichen, wenn sie dieselbe Anzahl von Unterschriften gesammelt haben, die für eine Gemeindeinitiative erforderlich sind.

Die Post ist grundsätzlich mit der Anpassung einverstanden. Da die Nichtanfechtbarkeit der Empfehlungen der PostCom in der Vergangenheit verschiedentlich kritisiert und in Frage gestellt wurde, verlangt sie eine Präzisierung im Erläuterungsbericht wie folgt: «Beim Schlichtungsverfahren vor der PostCom handelt es sich nicht um ein Rechtsmittelverfahren, sondern um ein Verfahren sui generis, das mit einer nicht anfechtbaren Empfehlung der PostCom abgeschlossen wird.».

### **3.7 Art. 34 Abs. 5 Bst. b: Empfehlung PostCom**

Die Bestimmung sieht vor, dass die PostCom innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zuhanden der Post abgibt. Neu soll darin auch die Prüfung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr aufgenommen werden. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Die Aufnahme des Zahlungsverkehrs in das Schliessungs- und Umwandlungsverfahren von Poststellen wird durchgehend gutgeheissen.

Hingegen wird mehrfach gefordert, dass der PostCom weitergehende Kompetenzen und so eine stärkere Stellung zugestanden werden (Kantone BS, JU, SO, VS; syndicom, transfair, SP, Travail Suisse). Die Kantone BS, JU und SO sowie syndicom und die SP verlangen explizit eine Entscheidkompetenz für die PostCom mit der Möglichkeit eines Rechtsmittelverfahrens. Der Kanton VS ist der Ansicht, dass die PostCom auch die wirtschaftlichen Faktoren beachten und prüfen soll, die zum Entscheid der Post geführt haben.

Der Kanton ZG erachtet die Empfehlungsmöglichkeit der PostCom ebenfalls als zu schwach. Die Post soll mindestens einer Begründungspflicht unterliegen, wenn sie von der Empfehlung der PostCom abweicht.

Syndicom und der SGB wollen eine Verlängerung der Frist, innert welcher die PostCom ihre Empfehlung abgeben muss.

### **3.8 Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup>: Bareinzahlungen an der Wohnadresse**

Die Bestimmung soll die heute von der Post bereits angewendete Praxis explizit in der Verordnung verankern. So hat die Post in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundinnen und Kunden anzubieten.

Die Bestimmung wird grösstenteils gutgeheissen.

Die SP und CVP sowie die Kantone GR, SZ und VS kritisieren, dass die Bareinzahlung an der Wohnadresse nur für Privatpersonen, nicht jedoch für KMU angeboten werde.

Der SGB, die SP und transfair sehen in dem Angebot der Bareinzahlung an der Wohnadresse keine alltagstaugliche Alternative zum Angebot in einer Poststelle.

Für den Kanton UR ist es fraglich, ob mit dieser Bestimmung die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und Sicherheitsbedenken ausgeräumt werden können.

Die neue Vorgabe zur Bareinzahlung am Domizil legt fest, wie und wo die Post die Dienstleistung Bareinzahlung erbringen muss. Die Post fordert folgende Ergänzung der Bestimmung, so dass auch alternative Lösungen zur Bareinzahlung als diejenige am Domizil möglich sind: «In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an.».

## Anhang: Liste der Teilnehmenden

### Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Svitto
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

### In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti rappresentati nell'Assemblea federale

CVP / PDC / PPD	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / Parti démocrate-chrétien / Partito popolare democratico svizzero
FDP / PLR	FDP.Die Liberalen / PLR.Les Libéraux / PLR.I Liberali
glp / PVL	Grünliberale Partei Schweiz / Parti vert'libéral / Partito verde liberale

SP / PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito socialista svizzero
SVP / UDC	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione democratica di centro

**Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna**

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SGV / ACS	Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV / UVS / UCS	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia**

CP	Centre Patronal
SAV / UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
SGB / USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera
sgv / usam	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	

**Konsumentenorganisationen / Associations de consommateurs / Organizzazioni dei consumatori**

acsi	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
FRC	Fédération romande des consommateurs
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz / Fondation pour la protection des consommateurs / Fondazione per la protezione dei consumatori

**Weitere Teilnehmer / Autres participants / Altri partecipanti**

AG Berggebiet c/o Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung	
HKBB	Handelskammer beider Basel
Die Schweizerische Post / La Poste Suisse / La Posta Svizzera	

syndicom	Gewerkschaft Medien und Kommunikation / Syndicat des médias et de la communication / Sindacato dei media e della comunicazione
Transfair	